

Gemeinde Langenlehsten

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Langenlehsten am Montag, den
11.12.2023; Dorfgemeinschaftshaus Langenlehsten, Dorfstraße 29a

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:57 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister

Koring, Stefan

Gemeindevertreterin

Stadtmüller, Mitja

Gemeindevertreter

Gripp, Thomas

Ratzmann, Nico

Stadtmüller, Hans-Peter

von Bülow, Joachim

Schriftführerin

Schedlich, Claudia

Dreier, Sabine

Jaeger, Markus

Abwesend waren:

Gemeindevertreter

Scherp, Tim

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Änderung der Tagesordnung
- 3) Beschlussfassung über nicht öffentliche Sitzungsteile
- 4) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5) Niederschrift der letzten Sitzung
- 6) Bericht des Bürgermeisters
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl
- 9) Eilentscheidung des Bürgermeisters
- 10) Selbstständiger Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten für das Gebiet:
"Östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14"
hier: Aufhebung Satzungsbeschluss und Verfahrensumstellung
- 11) Prüfung der Jahresrechnung 2022
- 12) 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023
- 13) Wertgrenze zur Rechnungsabgrenzung
- 14) Inventurrichtlinie
- 15) Bewertungsrichtlinie
- 16) Haushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2024
- 17) Haushaltsplan 2024 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

18) Wärme- und Kälteplanung

19) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister Stefan Koring begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung, sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2) **Änderung der Tagesordnung**

Herr Stadtmüller stellt den Antrag, dass der Punkt „Haushaltsplan 2024 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr“ unter Tagesordnungspunkt 17 mit aufgenommen wird. Es besteht kein weiterer Beratungsbedarf.

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt den Punkt „Haushaltsplan 2024 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr“ als Tagesordnungspunkt 17 aufzunehmen. Die Nummerierung der folgenden Tagesordnungspunkte ändert sich entsprechend.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3) **Beschlussfassung über nicht öffentliche Sitzungsteile**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt 20, Grundstücksangelegenheiten, nichtöffentlich behandelt wird. Es besteht kein weiterer Beratungsbedarf.

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt den Tagesordnungspunkt 20, Grundstücksangelegenheiten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

4) **Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister Herr Koring gibt zum Beschluss aus der letzten Sitzung unter dem nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt 8 das folgende bekannt:

Der Gemeindevertretung lag ein Antrag von Herrn Koring vor. Es ging um das Grundstück, für den neuen Bebauungsplan Nr.2 „Östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14“.

Herr Koring hat auf diesem Grundstück eine Stromleitung für seine Beregnungspumpe verlegt. Die Gemeindevertreter waren sich darüber einig, dass es notwendig ist die genaue Lage des Kabels zu orten. Vor allem, weil es sehr wahrscheinlich eines der zukünftigen Baugrundstücke betreffen könnte. Das bedeutet, dass dieses Kabel durch eine Baulast auf dem Grundstück gesichert werden, oder es verlegt werden müsste.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen eine Ortung der Stromleitung im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14“ in Auftrag zu geben.

5) Niederschrift der letzten Sitzung

Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.07.2023 liegen nicht vor. Das Protokoll sind in der vorgelegten Form genehmigt.

6) Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über die Kläranlage in der Gemeinde. Hier hat sich ein Biber angesiedelt, der einen Graben angestaut hat. Hierdurch sind die Klärteiche fast übergelaufen.

Da der Biber zu den geschützten Tieren gehört, sind Maßnahmen zur Klärung des Problems nicht einfach. Es wurde bereits ein so genannter „Bibertäuscher“ installiert. Dieser Bibertäuscher funktioniert wie folgt: Über ein Rohrsystem, dass durch den Damm geführt wird, kann das Wasser ablaufen und wird nicht mehr gestaut. Ein Bibertäuscher ist allerdings nicht die Lösung für das Problem an sich, da der Biber diese Maßnahme irgendwann entdeckt und dagegen arbeitet. Daher hat der Bürgermeister bereits einen Antrag auf Entnahme des Bibers bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt, damit das Tier umgesiedelt wird.

Ein weiteres Problem ist eine große Population von Nutria bei den Klärteichen. Diese bauen Höhlen und es besteht die Gefahr, dass durch diese Höhlen die einzelnen Klärteiche ungewollt miteinander verbunden werden könnten. Der Bürgermeister hat den Jagdpächter beauftragt die Tiere verstärkt zu bejagen.

Der Bürgermeister berichtet über die Kläranlage in Neu Bergholz. Hier wurden Drainageschläuche wahrscheinlich durch Wurzelwuchs beschädigt. Die Firma Schwarzenbeker Tief- und Rohrleitungsbau GmbH wird sich das Problem ansehen und ein Angebot für die Behebung der Schäden erstellen.

7) Einwohnerfragestunde

Herr Schumacher berichtet, dass er demnächst einen Antrag auf Änderung des bestehenden Bebauungsplanes bei der Gemeinde einreichen wird. Es geht hierbei darum die Geschossflächenzahl zu erhöhen, damit ein von ihm geplanter Anbau bewilligt werden kann.

8) Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl

Gemäß § 66 GKWO soll die Gemeindevertretung möglichst in der zweiten Sitzung über die Gültigkeit der Wahl beschließen. Dazu müssen eingegangene Ein-

sprüche gegen die Wahl sowie sonstige Unterlagen, die maßgeblich für die Gültigkeit der Wahl sind, durch den Wahlprüfungsausschuss vorgeprüft werden.

Der Wahlprüfungsausschuss macht der Gemeindevertretung dann einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassendem Beschluss (§ 39 GKWG).

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.07.2023 die Unterlagen geprüft und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Beschluss: Die Gemeindevertretung Langenlehsten beschließt, die Gemeindevahl vom 14. Mai 2023 gem. § 39 GKWG für gültig zu erklären.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) Eilentscheidung des Bürgermeisters

Herr Koring erklärt sich als befangen und verlässt den Raum. Herr Stadtmüller übernimmt den Vorsitz.

Nach Abwicklung des Kaufvertrages und fortschreiten der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 2 „östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14“ wurde es erforderlich, die Vermessung des B-Plangebietes zu veranlassen.

Dazu hat der 1. stellvertretende Bürgermeister, Herr Stadtmüller, den Auftrag zur Vermessung an das Vermessungsbüro Sprick & Wachsmuth Vermessung aus Schwarzenbek vergeben. Dies muss von der Gemeindevertretung nachträglich genehmigt werden.

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt der Eilentscheidung des stellvertretenden Bürgermeisters über die Beauftragung der Vermessung für den Bebauungsplan Nr. 2 „östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14“ nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Stefan Koring

10) Selbstständiger Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten für das Gebiet: "Östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14" hier: Aufhebung Satzungsbeschluss und Verfahrensumstellung

Frau Dreier erläutert den Sachverhalt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Entscheidung vom 18.07.2023 (Az.: BVerwG 4 CN 3.22) den § 13b BauGB wegen der fehlenden Umweltprüfung für EU-rechtswidrig erklärt. Diese Entscheidung wirkt sich auch auf nach § 13b BauGB begonnene und noch nicht durch Bekanntmachung des Bebauungsplans

abgeschlossene Planverfahren aus. Sofern ein Satzungsbeschluss bereits gefasst worden ist und der § 13b-Bebauungsplan einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf, wird eine Genehmigung derzeit nicht erteilt.

Das Bundesministerium (BMWSB) hat mitgeteilt, dass derzeit innerhalb der Bundesregierung eine „Reparaturschrift“ zum § 13b BauGB abgestimmt wird, mit der aufgezeigt werden soll, wie § 13b-Verfahren europarechtskonform zu Ende geführt und fehlerhafte § 13b-Bestandspläne geheilt werden können. Der Ausgang dieses Gesetzgebungsverfahrens steht noch aus.

Entsprechend den vorläufigen Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und der vorläufigen Einschätzung des Innenministeriums wird zurzeit davon ausgegangen, dass nach § 13b BauGB begonnene laufende Bauleitplanverfahren auf ein reguläres Bauleitplanverfahren nach § 10 BauGB umzustellen sind. Bei der Umstellung auf ein reguläres Verfahren gelten die Anforderungen des Regelverfahrens in den §§ 1 ff. BauGB, insbesondere ist die Durchführung einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nachzuholen.

Im bisherigen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 nach § 13b BauGB wurde neben der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Bei der Umstellung auf ein reguläres Bauleitplanverfahren nach § 10 BauGB ist eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen, auch wenn diese Beteiligung bereits stattgefunden hat.

Da die Gemeinde Langenlehsten über keinen Flächennutzungsplan verfügt, wird der Bebauungsplan Nr. 2 als Selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

Die Gemeinde Langenlehsten möchte weiterhin die bauplanerischen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung an der Dorfstraße schaffen, um dem örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen nachzukommen. Da aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 durch die höhere Verwaltungsbehörde derzeit nicht erteilt wird, sollte die Gemeindevertretung folgenden Beschluss fassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Satzungsbeschluss über den Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten für das Gebiet: „Östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14“ vom 05.07.2023 wird aufgehoben.
2. Das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten für das Gebiet: „Östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14“ wird von einem Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach §13b BauGB auf ein reguläres Bauleitplanverfahren umgestellt und fortgeführt.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wird das Planungsbüro Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH (GSP), Paperbarg 4, 23843 Bad

Oldesloe, beauftragt.

4. Mit der Ausarbeitung der Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichts und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bauleitplanverfahren wird das Büro BBS-Umwelt GmbH, Russeer Weg 54, 24111 Kiel, beauftragt.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
7	5	5	0	0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Stefan Koring

11) Prüfung der Jahresrechnung 2022

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Langenlehsten hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Langenlehsten geprüft und dabei das Jahresrechnungsergebnis festgestellt. Dabei konnten im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 310.908,16 € festgestellt werden. Der Vermögenshaushalt weist Einnahmen und Ausgaben von jeweils 78.654,52 € aus. Die Gemeinde Langenlehsten weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung auf. Der Haushalt 2022 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 10.257,02 € ab. Der Überschuss wird zur Verstärkung der allgemeinen Rücklage verwendet.

Bei den Ausgaben ergaben sich Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 9.020,71 €. Im Vermögenshaushalt gab es keine Haushaltsüberschreitungen.

Beschluss: Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Langenlehsten beschließt, dass das Ergebnis der Jahresrechnung im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 310.908,16 € festgestellt wurde. Im Vermögenshaushalt wurden die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 78.654,52 € festgestellt. Die Gemeinde Langenlehsten weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung auf. Der Haushalt 2022 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 10.257,02 € ab, der zur Verstärkung der allgemeinen Rücklage verwendet wird.

Haushaltsüberschreitungen ergaben sich im Verwaltungshaushalt in Höhe von 9.020,71 €. Im Vermögenshaushalt gab es keine Überschreitungen. Die eingetretenen Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Abstimmung: Ja: 4 Nein: 0 Enthaltung: 2

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12) 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023

Herr Jaeger erläutert den 1. Nachtragshaushalt 2023 und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2023.

Der geplante Gesamthaushalt der Gemeinde Langenlehsten ist ausgeglichen. Der Verwaltungshaushalt plant Mehreinnahmen und Mehrausgaben in Höhe von jeweils EUR 22.800,00 und erwartet einen Gesamtbetrag in Höhe von TEUR 344.

Der Vermögenshaushalt sieht eine Verringerung um TEUR 20 auf TEUR 257 vor.

Mit den vorangestellten Werten entnimmt die Gemeinde bis zum 31.12.2023 TEUR 29 aus der Allgemeinen Rücklage, die dann noch TEUR 146 beinhaltet. Zur Refinanzierung des Grundstückserwerbs hat die Gemeinde ein inneres Darlehen aus der Abschreibungsrücklage in Höhe von TEUR 200 aufgenommen, da im Jahr 2023 die Grundstücksveräußerungen nicht vorgenommen werden konnten (TEUR -250).

Die Veränderungen der Teilhaushalte setzen sich wie folgt zusammen:

Verwaltungshaushalt:

Ausgaben:

Sonderumlage KiTa Amt	EUR -7.900,00
Wohnsitzgemeindeanteil KiTa	EUR 17.300,00
Schulverbandsumlage	EUR 6.100,00

Einnahmen:

Schlüsselzuweisungen	EUR 4.600,00
Gewerbesteuer	EUR 500,00
Benutzungsgebühren Abwasser	EUR -700,00

Vermögenshaushalt:

Ausgaben:

Kinderspielgeräte	EUR 1.000,00
-------------------	--------------

Einnahmen:

Veräußerung von Grundstücken	EUR -250.000,00
Aufnahme inneres Darlehen Abwasser	EUR 200.000,00

Beschluss: Die Gemeindevertretung Langenlehsten beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 nebst den vorgeschriebenen Anlagen in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und

Abstimmung ausgeschlossen.

13) **Wertgrenze zur Rechnungsabgrenzung**

In Schleswig-Holstein ist der Umgang mit Rechnungsabgrenzungsposten im § 49 GemHVO-Doppik S.-H. geregelt.

Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche Haushaltsjahre ist zur ordnungsgemäßen haushaltsjahrbezogenen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Die Jahresergebnisse sind periodengerecht zu ermitteln. Dabei sind sämtliche Aufwendungen und Erträge periodengerecht in dem Haushaltsjahr zu buchen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht grundsätzlich keine direkten Regelungen zu einer Bagatellgrenze, d.h. eine Wertgrenze, unterhalb derer eine Rechnungsabgrenzung nicht erfolgen muss. In den Bereichen, in denen Steuerrecht anzuwenden ist, ergibt sich eine Bagatellgrenze aus der Rechtsprechung des BFH.

Sowohl das Handelsrecht als auch das gemeindliche Haushaltsrecht lassen aber an verschiedenen Stellen deutlich werden, dass kleinere Unschärfen hingenommen werden bzw. auf den Ausweis von unwesentlichen Positionen verzichtet werden kann. Beispiele finden sich beim Festwert- und Durchschnittswertverfahren nach § 37 GemHVO-Doppik, den Inventurvereinfachungsverfahren nach § 38 GemHVO-Doppik. Daneben gibt es ein Aktivierungswahlrecht für das Disagio in § 49 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Die Bemessung von Rückstellungen erfolgt nach vernünftiger Beurteilung und lässt somit Spielräume zu (§ 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Vor diesem Hintergrund könnte auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens dort verzichtet werden, wo wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist - wie etwa bei der Abgrenzung regelmäßig wiederkehrender, der Höhe nach bedeutungsloser Beträge, wie z. B. Steuern und Versicherungen für einen nur aus wenigen Fahrzeugen bestehenden Fuhrpark. Einer derartigen Handhabung stünde auch der Grundsatz der Vollständigkeit nicht entgegen (Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., HGB § 250 Rz 44).

In der Praxis muss bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik die Rechnungsabgrenzung EDV-technisch durch die Übertragung von Kassenresten erfolgen (Aufwand/Ertrag im kameralen Jahr, Zahlung im doppischen Jahr) oder durch Buchung über Forderungs-/Verbindlichkeitskonten (ggfs. VV-Konten) und entsprechende Abwicklung im doppischen Jahr (Zahlung im kameralen Jahr, Ergebnis im doppischen Jahr). Hierdurch entsteht ein erhöhter Buchungsaufwand.

Dabei stellt sich aus verwaltungsökonomischer Sicht natürlich die Frage, ob hier Aufwand (erhöhter Buchungsaufwand) und Nutzen (ordnungsgemäße Ermittlung des Jahresergebnisses) in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

Grundsätzlich wird aus verwaltungsökonomischer Sicht und aufgrund der Tatsache, dass bei der Umstellung auf die Doppik ein erhöhter Verwaltungsaufwand anfällt- die Festsetzung einer Wertgrenze für die Rechnungsabgrenzung im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik für vertretbar gehalten.

Der o.g. Mehraufwand beim Buchen der Rechnungsabgrenzung fällt in den Folgejahren (Jahreswechsel zwischen zwei doppelischen Haushaltsjahren) nicht mehr an; hier sollte jede Finanzsoftware entsprechende Buchungsvereinfachungen vorsehen und eine (fast) automatische Verbuchung der Rechnungsabgrenzungen möglich sein.

Daher stellt sich die Frage nach dem Grund einer Bagatellgrenze für Rechnungsabgrenzungen, wenn durch die Rechnungsabgrenzung kein (bzw. kaum ein) Mehraufwand anfällt.

Die in der Frage angesprochene Wertgrenze von 410 € beruht auf einem Beschluss des BFH v. 18.03.2010, X R 20/09 und bezieht sich allein auf das Steuerrecht. „Auch das Einkommensteuerrecht selbst verzichtet in bestimmten Fällen auf einen periodengerechten Ausweis. So [war] gemäß § 6 Abs. 2 EStG (i. d. F. des Streitjahrs) die Sofortabsetzung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Wert bis zu 410 EUR erlaubt.“ „Ebenso wie nach § 6 Abs. 2 EStG a. F. bei geringwertigen Wirtschaftsgütern auf eine planmäßige Abschreibung nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer verzichtet werden kann, kann auch in Fällen, in denen der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens 410 EUR nicht übersteigt, auf eine Abgrenzung verzichtet werden.“ (so der BFH).

Die Wertgrenze von 410 € gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht - mit Ausnahme der Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen - nicht.

Der Argumentation des BFH folgend, wäre eine Bagatellgrenze bei 500 € in Anlehnung an § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik denkbar.

Beschluss: Die Gemeindevertretung Langenlehsten beschließt, dass der Auffassung des BFH gefolgt wird und eine Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 500,00 EUR festgelegt wird.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14) Inventurrichtlinie

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten. Zentrales Element zur Erfassung und Bewertung bildet die durchzuführende Inventur aller im Eigentum befindlicher Vermögensgegenstände.

Grundlage für die Erfassung der Vermögensgegenstände sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung in Form einer Musterinventurrichtlinie herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014 wird eine Inventurrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden er-

lassen.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Beschluss: Die Gemeindevertretung Langenlehsten beschließt die Inventurrichtlinie zur Erfassung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens in der beigefügten Fassung.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

15) Bewertungsrichtlinie

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten des Amtes Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden zu erfassen und zu bewerten.

Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung und Bewertung des Vermögens und deren Schulden im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014 wird eine Bewertungsrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden erlassen.

Sie gilt lediglich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2024. Die ab dem Haushaltsjahr 2024 bestehenden Geschäftsvorfälle sind nach der Aktivierungsrichtlinie zu verarbeiten.

Beschluss: Die Gemeindevertretung Langenlehsten beschließt die Bewertungsrichtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und den Schulden im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16) Haushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2024

Die Haushaltssatzung 2024 nebst Finanz- und Ergebnisplan 2024 wurde unter Umstellung auf die Doppik erstellt.

Der Ergebnisplan schließt mit einem negativen Jahresergebnis 2024 in Höhe von 5.100,00 € ab.

Die Erträge der Gemeinde Langenlehsten sind im Wesentlichen geprägt von:

Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	99.500,00 €
Schlüsselzuweisungen	100.500,00 €
Grundsteuer B	15.600,00 €
Gewerbesteuer	8.000,00 €
Ausgleichsleistungen (§ 32 FAG)	9.800,00 €

Den Erträgen stehen im Wesentlichen nachstehende Aufwendungen gegen:

Schulverbandsumlage	36.300,00 €
Kreisumlage	66.500,00 €
Amtsumlage	47.500,00 €
Wohngemeindeanteil Kita	25.000,00 €
Kindergartenumlage	28.000,00 €
Abschreibung (gesamt)	33.800,00 €

Der Finanzplan spiegelt zunächst die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen aus der Verwaltungstätigkeit wieder. Darüber hinaus weist der Finanzplan die Investitionskosten aus.

Die Gemeinde plant für das Haushaltsjahr 2024 keine Investitionsmaßnahmen.

Beschluss: Die Gemeindevertretung Langenlehsten beschließt die Haushalts-satzung 2024, den Ergebnis- und Finanzplan 2024 in der vorliegenden Fassung nebst den geforderten Anlagen.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

17) Haushaltsplan 2024 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Den Gemeindevertretern liegt der Entwurf des Haushaltsplans für 2024 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr vor. Herr Stadtmüller erläutert den Entwurf.

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt den Haushaltsplan für 2024 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr in der vorgelegten Fassung.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

18) Wärme- und Kälteplanung

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holsteins ist 2021 novel- liert worden. Demnach müssen Ober-, Mittel- und Unterzentren verpflichtend eine kommunale Wärme- und Kälteplanung durchführen. Anderen Gemeinden ist dies nach Landesgesetzgebung freigestellt. Im Amt Büchen wäre demnach die Ge- meinde Büchen verpflichtet, die Wärme- und Kälteplanung zu realisieren, alle anderen Gemeinden im Amt Büchen sind dies nach Landesrecht derzeit nicht.

Aktuell wurde auf Bundesebene jedoch eine verpflichtende Wärme- und Kälteplanung beschlossen, die dann über dem Landesrecht stehen würde. Demnach sollen die Kommunen bis 2028 Wärme- und Kälteplanungen durchführen. Das Gesetz soll zum 01.01.2024 in Kraft treten. Es beinhaltet jedoch auch den Passus, dass die Bundesländer Vereinfachungen für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern erlassen können.

Demnach herrscht zurzeit Unklarheit, wie die Bundesgesetzgebung in die Gesetzgebung des Landes Schleswig-Holstein überführt werden wird und wie genau damit dann die Verpflichtung für die amtsangehörigen Gemeinden aussehen wird. Derzeit besteht demnach also (noch) keine Verpflichtung. Dennoch kann eine solche Wärme- und Kälte-Planung als gute Grundlage dienen, sich mit diesem wichtigen Zukunftsthema frühzeitig zu befassen und eine Grundlage zu schaffen für eine spätere Förderung und Realisierung von Wärmenetzen. Eine freiwillige kommunale Kälte- und Wärmeplanung kann aktuell bis zu 90% gefördert werden bei Antragstellung bis zum 31.12.2023, danach gilt eine Förderung von 60%. Ziel der Planung ist eine Grundlage für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung der Kommunen.

Eine geförderte Kälte- und Wärmeplanung soll dabei folgende Inhalte enthalten:

- Bestandsanalyse
- Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur
- Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands
- Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen
- Szenarien für zukunftsfähige Wärmeversorgung mit Vorschlägen wie einem Maßnahmenkatalog, Prioritäten und Zeitplan

Mit einer solchen Kälte- und Wärmeplanung könnte die Gemeinde zu günstigen Förder-Konditionen eine Grundlage schaffen für die spätere konkretere Planung und Realisierung von Wärmenetzen. Der Antrag hierfür könnte über die Amtsverwaltung gestellt werden. Die Planung selbst müsste dann ein externer Dienstleister ausführen, also ein entsprechendes qualifiziertes Planungsbüro. Die Kosten hierfür würden je nach Umfang und Detailliertheit variieren. Eine verlässliche Schätzung ist derzeit kaum möglich. Die hohe Nachfrage nach solchen Planungsleistungen zeigt jedoch, dass teilweise auch sehr hohe Planungskosten aufgerufen werden. Durch die hohe Förderquote würden voraussichtlich aber nur vergleichsweise geringe Kosten auf die Gemeinde zukommen.

Es ist daher durchaus zu empfehlen, sich die günstigen Förderkonditionen zu sichern und mit einer hohen Summe einen Förderantrag bis zum 31.12.2023 zu stellen. Die Gemeindevertretung könnte dann auch nach Bewilligung noch entscheiden, ob die Planungsleistungen tatsächlich beauftragt werden sollen.

Es ist in den Förderbedingungen möglich, eine Kooperation zwischen Gemeinden zu schließen und damit einen gemeinsamen Förderantrag zu stellen. Inwieweit es aber zu Problemen führt, wenn dann nicht alle der Kooperationspartner sich auch für die gemeinsame Ausführung der Planung entscheiden, ist aktuell unklar. Daher ist zu überlegen, Einzelanträge zu stellen oder einen gemeinsamen Antrag der interessierten Gemeinden zu verfolgen. Auch bei Einzelanträgen könnte später eine gemeinsame Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgen.

Beschluss: Es wird beschlossen, einen Förderantrag für eine freiwillige kommunale Wärme- und Kälteplanung zu stellen. Die Verwaltung soll den Antrag vorbe-

reiten und bis zum 31.12.2023 einreichen. Der Bürgermeister wird zur Antragsstellung ermächtigt.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

19) Verschiedenes

Es ist notwendig den Zaun am Dorfgemeinschaftshaus zu ersetzen. Hierfür sollen die Zaunelemente gekauft werden; das Aufstellen des Zauns soll dann in Eigenleistung mit freiwilligen Helfern erfolgen.

Das Ordnungsamt Büchen, Herr Juhl, hat den Bürgermeister angeschrieben. Es geht um die Standortsuche für die Installation einer Sirenenanlage in der Gemeinde. Herr Juhl hat als Standort das Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses vorgeschlagen. Die Gemeindevertreter schlagen allerdings den Containerplatz vor; dies ist ebenfalls eine Gemeindefläche. Herr Koring wird sich hierzu an Herrn Juhl wenden.

Es wird der Vorschlag gemacht, dass vor dem Dorfgemeinschaftshaus ein Tannenbaum gepflanzt werden soll, sodass dieser Baum jährlich zur Adventszeit geschmückt werden kann.

.....
Stefan Koring
Vorsitz

.....
Claudia Schedlich
Schriftführung